

Schriftliche Information des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-InfoG

**Bezeichnung des Rechtsaktes: Gesellschaftsrechts-Paket – Vorschlag zur
Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des
Gesellschaftsrechts in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen,
Verschmelzungen und Spaltungen, Dok. Nr. 8561/18 = COM(2018) 241 final**

1. Inhalt des Vorhabens

- Vorschlag der EK – allgemein

Das – nach mehreren Verschiebungen – am 25. April 2018 vorgelegte Gesellschaftsrechts-Paket umfasst zwei Themenbereiche: Zum einen die (weitere) Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, zum anderen die **grenzüberschreitende Mobilität von Kapitalgesellschaften** (Umwandlung bzw. Verlegung des Sitzungssitzes, Verschmelzung und Spaltung).

Formal handelt es sich bei dem Vorschlag um eine Änderung der kodifizierten Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, in der unter anderem die vormalige Publizitäts-Richtlinie sowie die früheren umgründungsrechtlichen Richtlinien aufgegangen sind.

- Vorschlag der EK im Detail

Bislang besteht nur für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften eine ausdrückliche sekundärrechtliche Grundlage, die in Österreich durch das EU-VerschG umgesetzt wurde. Der nunmehrige Vorschlag der Europäischen Kommission würde demgegenüber auch eine – nach der Rechtsprechung des EuGH bereits aufgrund des Primärrechts (Niederlassungsfreiheit) zulässige – **grenzüberschreitende Umwandlung** (Verlegung des Sitzungssitzes) sowie eine grenzüberschreitende Spaltung ermöglichen. Darüber hinaus schlägt die Kommission auch eine weitergehende Harmonisierung bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung vor.

Die von vielen Mitgliedstaaten schon lange geforderte Regelung der grenzüberschreitenden Verlegung des Registersitzes (Sitzungssitzes), die nun als grenzüberschreitende Umwandlung bezeichnet wird, wird im Zentrum der Beratungen stehen. Dieser Vorgang soll es Kapitalgesellschaften ermöglichen, unter Wahrung ihrer Identität das auf sie anzuwendende Recht zu ändern, indem sie sich in einem anderen Mitgliedstaat in das dort zuständige Unternehmensregister (in Ö: Firmenbuch) als Gesellschaft des "Zuzugsstaates" eintragen lassen. Eine gleichzeitige Verlegung des tatsächlichen Sitzes (des Verwaltungssitzes) ist nicht gefordert.

So könnte ohne allzu großen Aufwand aus einer österreichischen AG oder GmbH etwa eine entsprechende Rechtsform nach italienischem oder slowakischem Recht entstehen. Der Vorschlag sieht vor, dass der Wegzugsstaat eine solche Umwandlung verhindern kann, wenn es sich dabei um eine "künstliche Gestaltung" mit dem Ziel handelt, unrechtmäßige Steuervorteile zu erlangen oder die Rechte der Arbeitnehmer, Gläubiger oder Minderheitsgesellschafter unrechtmäßig zu beschneiden.

Weiters will der Vorschlag die Schutzbestimmung für Minderheitsgesellschafter und Gläubiger bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung vereinheitlichen und eine grenzüberschreitende Spaltung mit ähnlichen Schutzbestimmungen ermöglichen.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Nationalrat und Bundesrat haben die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 23e und 23g B-VG.

In Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts ist die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“).

Erstattet der Nationalrat eine Stellungnahme zu den vorliegenden (das Gesellschaftsrecht betreffenden) RL-Vorschlägen, darf bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abgewichen werden (§ 23e Abs. 3 B-VG).

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Sollten die genannten Änderungen der RL (EU) 2017/1132 beschlossen werden, wird eine Umsetzung erforderlich sein, von der zahlreiche gesellschaftsrechtliche Gesetze (u.a. GmbH-Gesetz, Aktiengesetz, Firmenbuchgesetz) betroffen wären.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Aus Sicht des BMVRDJ sind die Zielsetzungen des Gesellschaftsrechts-Pakets und insbesondere der Mobilitäts-RL zu begrüßen. Die innerstaatliche Konsultation ist allerdings noch nicht abgeschlossen, sodass zu den einzelnen Punkten des Vorschlags noch keine abschließende Bewertung erfolgen kann.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, weil es um das für den Binnenmarkt relevante Thema des Ausbaus der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften geht. Diese kann nur auf der Grundlage einer entsprechenden rechtlichen und technischen Harmonisierung befriedigend funktionieren.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Bislang haben erst zwei Sitzungen der zuständigen RAG Gesellschaftsrecht stattgefunden, deren Thema das Gesellschaftsrechts-Paket war. In der ersten Sitzung hat die EK ihre beiden Vorschläge überblicksartig präsentiert, die zweite Sitzung war dem Digitalisierungsvorschlag gewidmet. Seitens der MS konnten lediglich vorläufige allgemeine, überwiegend positive Einschätzungen abgegeben werden, weil die nationale Koordination durchwegs erst anläuft.

Während der österreichischen Präsidentschaft werden nach derzeitigem Stand zwölf Sitzungstage (fünf zweitägige und zwei eintägige Sitzungen) stattfinden. Wegen des großen Umfangs und der komplexen Fragestellungen des Vorschlags zur grenzüberschreitenden Mobilität scheint dennoch nur ein Fortschrittsbericht realistisch.